

**Übersicht Gas-und Strompreisbremse (Höchstgrenzen, operativer Ablauf,  
Entlastungsbeträge)**

**I. Höchstgrenzen**

<b>Entlastungssumme</b>	<i>Für die Berechnung der Höchstgrenzen kommt es auf die <b>Entlastungssummen insgesamt</b> an, das heißt alle Entlastungsbeträge aufgrund der krisenbedingten Energiemehrkosten sind zu berücksichtigen (insbesondere aus der Soforthilfe, der Strompreisbremse und der Gaspreisbremse)</i>				
<b>Maximale Höchstbetrag</b>	<b>2 Mio. Euro</b>	<b>4 Mio. Euro</b>	<b>100 Mio. Euro</b>	<b>50 Mio. Euro</b>	<b>150 Mio. Euro</b>
	<i>Beihilfe darf nicht dazu führen, dass EBITDA im Kalenderjahr 2023 mehr als 70 % von EBITDA 2021 beträgt oder den Wert Null übersteigt, wenn EBITDA im Kalenderjahr 2021 negativ war</i>				
<b>Unternehmen (unabhängig ob SLP/RLM Kunden bei Gas oder SLP/Nicht-SLP Kunden bei Strom)</b>	<i>alle</i>	<i>alle</i>	<i>alle</i>	<b>energieintensive Unternehmen</b> <i>- durch Prüfbehörde<sup>1</sup> festgestellt</i>	<b>energieintensive Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzes</b> <i>- durch Prüfbehörde festgestellt</i>
<b>Besonders betroffen wenn Mindestrückgang EBITDA</b>	-	-	<i>Rückgang von 30% im Förderzeitraum im Vergleich zu 2021</i>	<i>Rückgang von 40% im Förderzeitraum im Vergleich zu 2021</i>	<i>Rückgang von 40% im Förderzeitraum im Vergleich zu 2021</i>
<b>Maximale Entlastungssumme</b>	100%	50%	40%	65%	80%

<sup>1</sup> Eine noch vom BMWK zu benennende Bundesbehörde

II. Wesentliche erforderliche Mitteilungen bzw. Anträge<sup>2</sup>

Maximale Höchstbetrag	2 Mio. Euro	4 Mio. Euro	100 Mio. Euro	50 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Unternehmen	alle	alle	alle	energieintensive Unternehmen - durch Prüfbehörde festgestellt	energieintensive Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzes- durch Prüfbehörde festgestellt
Ex-ante Mitteilung beim Lieferanten bis 31.März 2023	<b>Keine Mitteilung erforderlich</b> - Höchstgrenze pro Entlastungsbetrag dann 150 000 EUR pro Monat	Sofern der <b>Entlastungsbetrag</b> eines Unternehmens jeweils auf Gas oder Strom bezogen <b>mehr als 150 000 EUR pro Monat</b> übersteigt, ist eine Mitteilung erforderlich, <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche <b>Höchstgrenzen</b> (bezogen auf die gesamte Entlastungssumme) und</li> <li>- individuelle Höchstgrenze (je Lieferverhältnis) voraussichtlich Anwendung findet und</li> <li>- falls in dem Lieferverhältnis mehrere Entnahmestellen/ Netzentnahmestellen beliefert werden - welcher Anteil hieran für jede einzelne anzuwenden sein soll</li> </ul> <b>→ sofern keine Mitteilung erfolgt, beträgt die Höchstgrenze 150 000 EUR pro Monat</b>			
Ex-post Mitteilung beim Lieferanten nach 31. Dez. 2023 bis 31.Dez. 2024	-	Sofern eine Mitteilung bis zum 31.März 2023 erfolgt, <b>weitere Mitteilung an Lieferanten erforderlich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Dezember 2024</b> <b>→ Erfolgt auf die Ex-ante Mitteilung keine Ex-post Mitteilung bis 31. Dezember 2024 – dann Höchstbetrag pro Monat bei 0 EUR Erdgaslieferant/Elektrizitätsversorgungsunternehmen muss für eine Entnahmestelle/Netzentnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern.</b>			
	<b>Inhalt dieser Mitteilung: tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze und zusätzlich:</b>				
	Bestätigung des Letztverbrauchers, dass Entlastungssumme 2 Mio EUR nicht übersteigt – (nur wenn ex-ante Mitteilung erfolgt ist)	Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers über krisenbedingte Mehrkosten und dass Höchstgrenze von 4 Mio EUR nicht überschritten	<b>Bescheid der Prüfbehörde</b> über Feststellung Höchstgrenze	<b>Bescheid der Prüfbehörde</b> über Feststellung Höchstgrenze	<b>Bescheid der Prüfbehörde</b> über Feststellung Höchstgrenze
Antrag bei Prüfbehörde	<b>Prüfantrag nicht erforderlich</b>		Prüfantrag erforderlich für Feststellung Höchstgrenze und besondere Betroffenheit	Prüfantrag erforderlich für Feststellung Höchstgrenze, besondere Betroffenheit und energieintensiv	Prüfantrag erforderlich für Feststellung Höchstgrenze, besondere Betroffenheit und energieintensiv und Unternehmen i.S.v. Anlage 1 des Gesetzes

<sup>2</sup> Aus den jeweiligen Gesetzen können sich weitere Mitteilungs- und Antragspflichten ergeben.

<b>Sonstiges</b>			Wenn <b>Entlastungssumme insgesamt über 50 Mio Euro</b> übersteigt – muss <b>bis 31. Dezember 2024</b> der <b>Prüfbehörde</b> ein Plan über Maßnahmen zur <b>Verbesserung des Umweltschutzes und Versorgungssicherheit</b> vorgelegt werden
			<b>Arbeitsplatzerhaltungspflicht</b> - wenn Entlastungssumme insgesamt <b>über 2 Mio Euro (bis zum 30. April 2025 sind 90 Prozent</b> der zum 1. Januar 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente zu erhalten), <b>sofern nicht</b> durch <b>Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung</b> eine Regelung zur <b>Beschäftigungssicherung</b> für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 getroffen wurde.

### III. Entlastungsbeträge

Bemessung des Entlastungsbetrages	Erdgas- und Wärmepreisbremse		Strompreisbremse	
	SLP- Kunden Bis 1,5 Mio kWh Jahresverbrauch <sup>3</sup>	RLM-Kunden mit über 1,5 Mio kWh Jahresverbrauch <sup>4</sup>	Bis 30.000 kWh Jahresverbrauch	Über 30.000 kWh Jahresverbrauch
Letztverbraucher				
Deckelungsbetrag/kWh	12 Cent brutto <sup>5</sup> (Wärme: 9,5 Cent)	7 Cent netto <sup>6</sup> (Wärme: 7,5 Cent; Wärme durch Dampf: 10 Cent)	40 Cent brutto <sup>7</sup>	13 Cent netto <sup>8</sup>
Kontingent, für das der Deckelungsbetrag gilt	80 % der Jahresverbrauchsprognose	70% des Verbrauchs im Kalenderjahr 2021	80 % der Jahresverbrauchsprognose	70 % des Verbrauchs im Kalenderjahr 2021
Zeitraum (Möglichkeit der Verlängerung durch Rechtsverordnung bis April 2024)	März bis Dezember 2023 (mit Rückwirkung auf Januar und Februar 2023)	Januar bis Dezember 2023	März bis Dezember 2023 (mit Rückwirkung auf Januar und Februar 2023)	Januar bis Dezember 2023

<sup>3</sup> Einschließlich, unabhängig vom Jahresverbrauch: Bezug von Erdgas zur Wohnungsvermietung oder als Wohnungseigentümergeinschaft; Bestimmte soziale Einrichtungen; Bestimmte Bildungs- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen;

<sup>4</sup> Einschließlich, unabhängig vom Jahresverbrauch: KWK-Anlagenbetreiber zur Eigennutzung, Krankenhäuser

<sup>5</sup> Einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer

<sup>6</sup> Vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer

<sup>7</sup> Einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen

<sup>8</sup> Zuzüglich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen

**Hinweis:** Die Inhalte dieses Dokuments wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Das Dokument gibt jedoch nicht das vollständige Verfahren wieder. Der Freistaat Bayern übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.